

Die Klage der Witwe

Anmerkungen zu möglichen sozialen und rechtlichen Hintergründen von Lukas 18,2-5

Ulrich Kellermann

Der dem nach Sir 35,15ff ausgerichteten Gleichnis Lk 18,2-8 vorgegebene Erzählstoff entspricht einer in der Antike nicht ungewöhnlichen Erfahrung, dass ein gesellschaftlich Hochstehender von einem Armen durch Beharrlichkeit dahin gebracht wird, sich dessen Sache letztendlich doch anzunehmen¹. Wie oft in der Gleichnisrede Jesu ist hier wohl eine umlaufende Geschichte als Anknüpfungspunkt herangezogen, um die ihr zustimmenden Hörer mit einer unerwarteten Folgerung daraus zu überraschen. Kein Motiv weist darauf hin, dass diese unbedingt in jüdischem Milieu entstanden und tradiert sein müsste. Aber die Textgestalt der Jüngerunterweisung² im Kontext des Evangeliums verortet sie im jüdischen Alltag. Im Endtext Lk 18,1-8 mit seinen traditions- und redak-

Mit diesen Erwägungen grüße ich den verehrten Kollegen Prof. Dr. Hans Jochen Boecker, dessen wissenschaftliche Lebensarbeit besonders dem Recht in Israel verbunden bleibt, herzlich zur Vollendung seines 80. Lebensjahres am 28. März 2008.

¹ Vgl. bereits die altägyptische Erzählung aus der Zeit der 9./10. Dynastie (2155-2030 v.Chr.) vom Bauern, der hartnäckig beredt neunmal bei dem von ihm angerufenen Richter vorstellig wird und ihn auch des Rechtsbruches bezichtigt; Übersetzung bei Erman, *Literatur*, 157-159; dazu siehe ferner Schottroff, *Gleichnisse*, 252 Anm. 5. – In der Hebräischen Bibel vgl. 2Sam 14. – Im Oxyrhynchos Papyrus VIII 1120 aus dem 1. Jh. n.Chr. geht es um die Beschwerde einer schwachen Witwe, die bereits zuvor eine Eingabe gegen ihren Schwiegersohn wegen eines Übergriffs gemacht hatte. Ihr Gegner schafft es, die Unwirksamkeit der Petition zu erreichen. Sie lässt sich aber nicht davon abhalten, das alte Unrecht erneut zu benennen und gegen das neue wiederum zu klagen; Übersetzung bei Thierfelder, *Welt*, 63. – Nach Plutarch, *Regum*, 32, nötigt eine Frau König Philipp von Makedonien: „Eine arme alte Frau erbat von ihm, ihr Recht zu verschaffen. Und obwohl sie häufig hinlief, sagte er, er habe keine Zeit. Die alte Frau aber schrie laut: ‚Dann darfst du auch nicht König sein‘. Den aber verwunderte das Gesagte, so dass er nicht nur ihr, sondern auch den andern sogleich Gehör gab“; Übersetzung bei Berger / Colpe, *Textbuch*, 144. Die gleiche Begebenheit überliefert Plutarch, *Plutarchi*, 24 auch von König Demetrios Poliorketes (Übersetzung z.B. bei Bormann, *Recht*, 39).

² Lk 17,22.

tionsgeschichtlich gewachsenen Aussageintentionen³ dient das unbeirrbar Schreien der Witwe nach ihrem Recht wohl als Analogon zum Gebet der Gemeinde zu Gott „bei Tag und Nacht“⁴ (V.7), die Hauptperson bleibt jedoch der Richter, der durch die Hartnäckigkeit einer Witwe zur Veränderung seiner Verhaltensstrategie genötigt wird. In den folgenden Ausführungen interessieren nur die möglichen sozialen und rechtlichen Hintergründe der erzählten Welt des Gleichnisses als eines typischen Falls aus dem Alltag des Witwenlebens⁵.

(2) ... Da war ein Richter in einer Stadt, der Gott nicht fürchtete und vor keinem Menschen Respekt hatte. (3) Es gab nun auch eine Witwe in jener Stadt. Die kam immer wieder⁶ zu ihm und sagte: „Schaffe mir mein Recht gegen meinen Prozessgegner!“ (4) Doch eine ganze Zeit lang wollte der das nicht. Dann aber redete er sich selbst zu: „Wenn ich auch Gott nicht fürchte und vor keinem Menschen Respekt habe, (5) so will ich ihr doch Recht schaffen, weil diese Witwe da mich ständig belästigt. Nicht dass sie sonst am Ende noch hergeht und „mir (öffentlich) ins Gesicht springt“⁷.

Trotz ihrer vereinfachenden Typisierung spiegelt die Erzählung dieses Vorgangs Details rechtlicher und sozialer Gegebenheiten des jüdischen Witwendaseins.

1. Zum Stand des Verfahrens

Die Aufforderung der Witwe in V.3 „Schaffe mir mein Recht gegen meinen Prozessgegner!“ zeigt, dass das Verfahren bereits begonnen hat⁸.

Als Prozessgegenstand ist eine Vermögenssache vorausgesetzt, bei der die Witwe das ihr von einem männlichen Prozessgegner⁹ nicht anerkannte oder ihr genomme Recht selbst in die Hand nehmen muss. Viele Texte der Hebräischen Bibel und des Frühjudentums zeigen, dass die Nöte von Witwen vor allem im Bereich des Rechts lagen. Torabestimmungen¹⁰, Anklagen und Mah-

³ Vgl. dazu die einschlägigen Kommentare, Aufsätze und Monographien zum Gleichnis.

⁴ Zur Intensitätsformel als Gebetstopik in Witwentexten vgl. Lk 2,37; 1Tim 5,5.

⁵ Vgl. Schottroff, *Lydias Schwestern*, 152.

⁶ Iteratives Imperfekt.

⁷ So der Vorschlag einer meines Erachtens treffenden Übertragung von wörtlich „*ins Gesicht schlagen*“ bei Bindemann, *Ungerechte 957*. Gemeint ist wie z.B. in *ApG 23,2* eine Aktion öffentlicher Beschämung.

⁸ *Jeremias, Gleichnisse*, 153.

⁹ Zu *ἀντίδικος* vgl. Mt 5,25 par Lk 12,58.

¹⁰ Vgl. z.B. *Ex 22,21-23*; *Dtn 24,17*; *27,19*.

nungen der Propheten¹¹, weisheitliche Stimmen¹² im Alten Testament und paränetische Texte aus frühjüdischer Zeit¹³ lassen erkennen, dass sie als Frauen in einer patriarchalisch geprägten Gesellschaft schneller als andere Opfer von Unrecht wurden¹⁴. Die Anklagen der Propheten machen dieses Phänomen zum Paradigma für den Verfall der Solidargemeinschaft in Israel.

Die Witwe in der Erzählung bemüht hartnäckig das Gericht für die Wiederherstellung ihres Rechts und nötigt so den Richter zur Veränderung seines Verhaltens. Es ist in Vermögensangelegenheiten nach später bezeugtem rabbinischem Recht bei der Klage vor jüdischen Eigengerichten in der Synagogengemeinde durchaus die Entscheidung eines autorisierten Einzelrichters statt des allgemein üblichen Dreierkollegiums¹⁵ möglich. So wird in bSanh 4b eine Baraita überliefert: „Wenn einer als Rechtskundiger anerkannt ist, dann darf er auch als Einzelrichter entscheiden“¹⁶. Dabei geht es in der Geschichte um die Weiterführung eines bereits eröffneten zivilrechtlichen Verfahrens und nicht wie z.B. in Lk 12,13f um das Ersuchen an eine Schlichtungsautorität zur Erteilung eines Schiedsspruchs. Der Richter scheint hier aber eher im Rahmen städtischer Justiz¹⁷ wirksam zu sein, wie man sie sich in den 63 v.Chr. von Pompeius nach der hasmonäischen Unterwerfung wiederhergestellten Poleis in Palästina und im Ostjordanland und in den Polis-Gründungen des Herodes und seiner Söhne¹⁸ mit ihrer heidnisch-jüdischen Mischbevölkerung vorstellen kann. Dort überlagern sich jüdische, römische und ältere einheimische Rechtssysteme und -verhältnisse.

Man könnte dabei auch den Fall annehmen, dass eine jüdische Klägerin in zivilrechtlichen Angelegenheiten alternativ die Möglichkeit zur Anrufung des synagogalen Gerichts oder der kommunalen städtischen Gerichtsbehörde hatte und ihr Letzteres effizienter zu sein schien¹⁹. Das Bestehen solcher Alternativen setzt ja das rabbinische Verbot für Juden voraus, Recht gegenüber ihren

¹¹ Vgl. z.B. Jes 1,17.23; 10,2; Jer 7,6; 22,3; Ez 22,7; Sach 7,9f; Mal 3,5.

¹² Vgl. z.B. Ijob 24,3; Ps 94,6.

¹³ Vgl. z.B. Sir 35,17; Weish 2,10; Philo VitMos 2,240; CD 6,16; Sib II 265; III 242; TestHi 9,1; 10,2; sIHen 42,9; 50,6; 5Esr 2,20; ZephAp 11,4.

¹⁴ Vgl. dazu grundlegend Schottroff, Armut, 54-89.

¹⁵ Vgl. z.B. mSanh 1,1; auch bSanh 3a. 4b. 5a; bBM 32a.

¹⁶ Übersetzung Strack / Billerbeck, 364; vgl. auch z.B. bSanh 5a; ferner Mt 5,25f par. Lk 12,58.

¹⁷ Wie wohl auch in Mt 5,25f par Lk 12,58f.

¹⁸ Vgl. dazu z.B. Hengel / Schwemer, Jesus, 55-57.274-275.

¹⁹ Vgl. Derret, Law, 184-185.187.

Volksgenossen bei Nichtjuden zu suchen²⁰. Der älteste Beleg für diese Relementierung bleibt der Ausspruch des R. Tarphon um 100 n. Chr. nach einer Baraita zu bGit 88b²¹: „Überall, wo du Gerichtskollegien der Nichtisraeliten findest, auch wenn ihre Gerichte (Rechte, Rechtsverfahren, Rechtsentscheidungen) denen der Israeliten entsprechen, bist du nicht berechtigt, mit ihnen in Verbindung zu treten; denn es heißt: ‚Dies sind die Rechtssetzungen, die du ihnen vorlegen sollst‘ (Ex 21,1) –,ihnen‘ (den Israeliten) und nicht den ‚Fremden‘ (den Nichtisraeliten)“. Als analoger Fall wäre hier zu nennen die Klage der jüdischen (zeitweiligen) Witwe Babatha aus dem Dorf Mahoza / Mahoz Aglataim am Südufer des Toten Meeres nach römischem Recht gegen jüdische Gegner bei dem Gouverneur von Arabia im P. Yadin 15 (JDS 2) um 125 n. Sie findet sich in den Papyri von Nahal Hever unter den erhaltenen Dokumenten des Archivs dieser vermögenden Frau²².

Der nach jüdischer Tradition von der Witwe als *Rechtshelfer*²³ angerufene Stadtrichter schiebt trotz wiederholten Drängens die Weiterführung des Verfahrens auf die lange Bank, wo doch nach altem jüdischen Rechtsbrauch die Klage der Witwen eher vorrangig zu behandeln gewesen wäre²⁴. Er hat nach V.2.4 den üblen Ruf, der hier in gemeinantiker sprichwörtlicher Redeweise zum Ausdruck kommt²⁵, sich nicht an die Normen göttlichen Rechts gebunden zu wissen²⁶ und vor einem schlechten Leumund selbst in der Öffentlichkeit nicht zurückzuschrecken. Es gibt in der Erzählüberlieferung keinen direkten eindeutigen Anhaltspunkt dafür, dass das Verhalten des Richters in Sonderheit an den Maßstäben der Tora und der prophetischen Mahnung Israels gemessen wird. Er steht als „anti-hero“²⁷ im Gegensatz sowohl zum hellenistischen²⁸ als auch zum

²⁰ Vgl. z.B. auch bBK 113b; ebenso den Rat des jüdischen Schriftgelehrten Paulus zu (vermögensrechtlichen) Regelungen bei Auseinandersetzungen in der freilich überwiegend heidenchristlichen Gemeinde von Korinth 1Kor 6,5.

²¹ Die Parallele Tanch *Mischp* 93a führt das Wort auf R. Schim'on (um 150) zurück; vgl. ferner zum Verbot Tanch *Mischp* 91a; Mekh Ex 21,1 (81b); Texte alle bei Strack / Billerbeck, 362-363.

²² Nähere Hinweise dazu z.B. bei Cotton, *Recht*, 24-26.

²³ Die viermal im Text gebrauchte Wendung „Recht schaffen“ hat durch V.7 und V.8 in V.3 und 5 die spezielle Bedeutung „solidarische Hilfe“.

²⁴ So darf nach Maimonides, *Hilhot Sanhedrin* 21,6 eine Witwe bei Gericht den Anspruch stellen, vor allen anderen Parteien bei dem Richter zu erscheinen; Cohn, *Witwe*, 1467.

²⁵ Vgl. dazu z.B. Jos Ant 10,83; Philo *Specleg* III 209; Dionysios von Halikarnass, *Romanae Antiquitates* X 10,7; dazu Freed, *Parable*, 42.

²⁶ Vgl. zu dieser Beurteilung bes. 2Chr 19,6f.

²⁷ Daube, *Nuances*, 2340.

jüdischen²⁹ Sittlichkeitsideal, dessen Verwirklichung man von einem Richter einfordern sollte. Ob seine Charakterisierung auch Unbestechlichkeit einschließt, bleibt eher offen.

Mit Rücksicht auf den Prozessgegner wagt er es wohl nicht, das Verfahren zugunsten der Witwe abzuschließen³⁰. Ihre Darstellung im Text erweckt den Eindruck, dass sie zu unbedeutend ist, um sich gegen einen gesellschaftlich angesehenen Prozessgegner, zudem gegen einen Mann³¹, den Richter geneigt zu machen. Der Hartnäckigkeit seiner Weigerung entspricht aber ihr ebenso beharrliches Insistieren, das ihn an seiner Schwachstelle trifft: der Angst vor dauerhafter Belästigung und dramatischen öffentlichen Auftritten³² dazu noch einer Frau. Seine ironischen Erwägungen dienen mehr seiner eigenen Ruhe als seiner Sorge um die Gerechtigkeit.

2. Zur sozialen Situation der Klägerin

Der Erzählstoff knüpft wohl an Anschauungen und Erfahrungen der ärmeren Bevölkerung zur Zeit Jesu von der mangelnden Integrität eines Richters und vom Fortgang der zivilrechtlichen Angelegenheiten bei sozial Schwachen an. Er „ist ein Mann, wie die orientalischen Richter es zumeist sind“³³. Die zu Beginn der Erzählung angedeutete Problemlage trifft auf Zustimmung der Zuhörer. Die einzig wirksame Waffe des Armen bleibt in einem solchen Fall die Impertinenz.

Man kann zur Erhellung einer solch typischen Situation der Benachteiligung des Armen im Rechtswesen auch auf Mk 12,40 par. Mt 23,14; Lk 20,47 hinweisen. Im Rahmen der Spruchkomposition Mk 12,38-40 nimmt hier in V.40 Jesus in sarkastischer Redeweise die prophetische Klage über das Unrecht auf, das Witwen oft zugefügt wurde. Der Vers setzt ein geringes Eigentum bei Witwen voraus: das bescheidene Anwesen³⁴. Wenn die Erwähnung der Schrift-

²⁸ Daube, Nuances, 2340-2341; Bormann, Recht, 311. Der Richter nimmt eine Haltung ein, die bei Plato, *Politeia* 362d-367e; *Nomoi* 885b, unter Strafe gestellt wird (Hinweis bei Bormann, Recht, 311 Anm. 56). Vgl. auch Plutarch, *Demetrios*, 24: „Das, was König Demetrios (sc. Poliorketes) befiehlt, dies gelte den Göttern als fromm und den Menschen als gerecht“ (Hinweis bei Bormann, Recht, 38).

²⁹ Vgl. z.B. 1Sam 2,26; Spr 3,3f; Lk 2,52.

³⁰ Stählin, *Xήρα*, 438.

³¹ Bindemann, *Ungerechte*, 957.

³² Vgl. Daube, Nuances, 2339-2340.

³³ Klostermann, *Lukasevangelium*, 177 in Anlehnung an Loisy.

³⁴ Vgl. zum Hausbesitz der Witwe 1Kön 17,8-24; 2Kön 4,1-7; 8,3; Mi 2,9; zum Acker 2Kön 8,3; die Rechtsverhältnisse bei dem Besitz des Grundstücks in Rt 4,3 sind nicht ganz deutlich; dazu siehe Schottroff, *Armut*, 156.

(= Rechts-) Gelehrten in V.38 in den ursprünglichen Überlieferungszusammenhang gehört, ist hier möglicherweise mit der Anschuldigung „*die Häuser der Witwen aufessen*“ angespielt auf deren zunächst im Zeichen der Wohltätigkeit angebotenen Rechtsbeistand³⁵ in einem Rechtsstreit, wie ihn eben die Witwe von Lk 18,2-5 verfolgt. Die hier anvisierten Advokaten hätten dann nach einem Erfolg vor Gericht nachträglich die Forderung hoher Bezahlung erhoben, die das glücklich erstrittene Eigentum der Witwe³⁶ letztlich aufzehren würde³⁷. So weiß (freilich nicht *expressis verbis* auf die Schriftgelehrten bezogen) Ass Mos 7,6 (1. Jh. v.Chr.): „Der Armen Güter fressen sie, und sie behaupten, sie täten dieses nur aus Gerechtigkeit (das heißt Wohltätigkeit) ... (Sie sind) Vertreter ...“³⁸. Weil der Arme dem herangezogenen Rechtsbeistand das Honorar nicht zahlen kann, hält sich dieser an dem erstrittenen Eigentum schadlos und vertreibt ihn aus seinem Besitz.

Der Erzählstoff lässt zugleich erkennen, wie eine Frau der jüdischen Gesellschaft als Witwe ihre personale Unabhängigkeit auch in rechtlicher Hinsicht gewinnen kann. „Eine Frau erlangt ihre Freiheit auf zwei Weisen ... durch Scheidungsurkunde und durch den Tod des Ehemanns“ (mQid 1,1). Hatte z.B. ein Vater seine Tochter minderjährig verheiratet, so kehrt sie als Witwe, selbst im Fall noch bestehender Minderjährigkeit, nach rabbinischem Recht nicht mehr in die elterliche Gewalt zurück (mKet 4,2). Freilich ist diese Freiheit bei den sozial Schwachen mit dem Verlust der rechtlichen und ökonomischen Sicherheit verbunden, wie der Gleichnisstoff erkennen lässt. „Die gesellschaftliche Diskriminierung der Frau generell lässt sich am deutlichsten bei den Witwen aufzeigen“³⁹.

In der widerständigen Beharrlichkeit der Witwe liegt nach dem Frauenbild der damaligen jüdischen Gesellschaft klar eine Rollenüberschreitung vor⁴⁰, die für das Anliegen der Gleichnisrede Jesu natürlich die entsprechende Aufmerksamkeit erregt.

3. Mögliche Anlässe für den Rechtsstreit einer Witwe

Es lassen sich als Anlass zu dem anstehenden hinausgezögerten Rechtsstreit auf dem Hintergrund alttestamentlicher, frühjüdischer und rabbinischer Texte, besonders aber der Papyrusurkunden von Elephantine aus dem 5. Jh. v.Chr. und aus der Judäischen Wüste der zwanziger und dreißiger Jahre des 2. Jhs. n.Chr.

³⁵ Vgl. Jes 1,17; Sir 4,10.

³⁶ Vgl. auch 2Kön 8,2-6.

³⁷ Stählin, *Xῆρα*, 437.

³⁸ Zum Wortlaut der Übersetzung siehe Brandenburger, *Himmelfahrt*, 74 Noten zu 6.

³⁹ Krause, *Witwen II*, 253.

⁴⁰ Schottroff, *Lydias Schwestern*, 157; Schottroff, *Gleichnisse*, 253.

(Murabaat, Naḥal Hever), verschiedene Möglichkeiten von Rechtsbeugung vorstellen:

3.1 Angelegenheiten der üblichen Witwenversorgung

Die besonders durch das Elterngebot verpflichteten Kinder versuchen, die als Last empfundene Witwe und ihren durch die Ketubba (Hochzeitsvertrag) vertraglich oder nach dem Gewohnheitsrecht bestehenden Anspruch auf Versorgung wie Wohnung und Alimentierung⁴¹ im Hause des verstorbenen Mannes mit irgendetwelchen Druckmitteln, durch Schikanen oder Anwendung von Tricks loszuwerden⁴².

Die Erben des verstorbenen Mannes verweigern oder mindern der Witwe direkt und offen die ihr durch die Ehe zustehenden Vermögens- oder Versor-

⁴¹ Dazu vgl. z.B. Benoit / Milik / de Vaux, Grottes, 20,9-11; 21,14-16; 115,10ff; 116,9ff; Yadin u.a., Documents, 7,25 (JDS 3); mKet 4,12; 11,1; 12,3.

⁴² Vgl. dazu z.B. Codex Hammurabi § 172: „... wenn ihre Kinder, um sie aus dem Haus zu vertreiben, sie schikanieren, so sollen die Richter ihre Angelegenheit überprüfen und den Kindern eine Strafe auferlegen; diese Frau braucht aus dem Hause ihres Ehemanns nicht auszuziehen“. – Eine Mahnung in der ägyptischen Lehre des Ani (7,17-18,1) lautet: „Gib deiner Mutter doppelt so viel Nahrung, wie sie dir gegeben hat. Sie hatte eine schwere Last an dir, aber sie sagte nicht: „Fort mit dir! ...“; Übersetzung Brunner, Weisheit, 208. – In Spr 19,26 heißt es: „Wer dem Vater Gewalt antut, die Mutter verjagt – ein schandbarer und schändlicher Sohn ist er“; vgl. auch Ex 21,15.17; Lev 20,9; Dtn 27,16; Ez 22,7; Spr 20,20; 23,22; 30,11.17. – Die inhaltlich verzerrende judenchristliche Pharisäerpolemik in Mk 7,10-12 par Mt 15,4-6 spricht vom Missbrauch unmoralischer (dazu z.B. mNed 9,1) Gelübde, um gewissen Versorgungspflichten gegenüber Vater oder Mutter zu entgehen. – Der Talmud pSota 3,4 (19a) 32-38 überliefert einen konkreten Vorfall: „(Was ist unter der (in der Mischna) genannten Plage der Pharisäer (zu verstehen)? Wenn jemand Waisenkindern einen Rat gibt, wie man die Witwe um die Alimente bringen kann. Wie (zum Beispiel) bei der Witwe des Rabbi Shubbetai, die ihre Güter verschwendete. Die Waisenkinder kamen und brachten (die Angelegenheit vor) Rabbi El'azar. Er sprach zu ihnen: Was sollen wir für euch tun? Ihr seid töricht! Da kam der Schreiber herbei und sprach zu ihnen: Ich will euch einen Rat geben. Tut so, als ob ihr (eure Güter) verkaufen wolltet. Dann wird sie die Morgengabe einfordern und ihren Anspruch auf Lebensunterhalt verlieren. Und so taten sie. Noch am selben Abend kam sie in dieser Angelegenheit zu Rabbi El'azar (um die Ketubba von ihren Kindern einzufordern). Dieser sagte: Die Schläge der Pharisäer haben sie getroffen! (Unheil) möge über mich kommen, wenn ich das so beabsichtigt habe“; Übersetzung Hüttenmeister, Sota, 88.

gungswerte. Das kann z.B. auch die Auszahlung des Ketubba-Betrags im speziellen Fall ihrer Wiederverheiratung⁴³ einschließen.

Sie wollen der ansonsten mittellosen Witwe gegen ihren Willen die übliche karge Ketubbasumme auszahlen⁴⁴, um sie aus dem Haus zu bekommen. Diese reicht aber zum Überleben nur für den Zeitraum eines Jahres aus⁴⁵. Die Erben würden sie damit nun verantwortungslos (im wahren Sinne des Wortes) sozialem Elend aussetzen.

3.2 Vermögensangelegenheiten der Witwe

Man verweigert der Witwe die Verfügung über ihr eigenes Vermögen⁴⁶, das sie mit in die Ehe gebracht⁴⁷, bzw. bei oder nach der Heirat als Schenkung des Vaters⁴⁸ oder des Ehemannes⁴⁹ erhalten hatte.

Es liegt der für eine jüdische Witwe seltene und glückhafte Fall vor, dass der kinderlose Ehemann seine Ehefrau als Erbin eingesetzt hatte⁵⁰. Die Großfamilie weigert sich nun aber, das Erbe der nach herkömmlichem jüdischen Recht an sich nicht erbberechtigten Witwe auszuzahlen.

⁴³ Vgl. dazu den Gelehrtenstreit zwischen den Schulen Hillels und Schammais nach mJeb 15,3; mEd 1,12.

⁴⁴ Vgl. z.B. mKet 4,12; 12,3.

⁴⁵ Nach Ausweis des Ehevertrags Benoit / Milik / de Vaux, Grottes, 115, 5; 124 n., und rabbinischer Texte wie z.B. Ket 1,2; 5,1 beträgt die Pflichtsumme für eine Witwe, die als Jungfrau geheiratet hatte, 200 und für eine zuvor schon einmal verheiratete 100 Denare (100 Zuz = 1 Mine). Vgl. zu den Summen Ben-David, Ökonomie 292-293; Schottroff, Frauen 33-34.36. In bKet 105b wird deshalb der Terminus אֵלֶינָהּ (Witwe) gedeutet als אֵל מִנָּהּ (wegen der Mine). Eine solche Summe macht jedoch nur das nackte Überlebensgeld für eine Person während des Zeitraums von einem Jahr aus, und 200 Denare markieren die Armutsgrenze, wenn nach mPea 8,8 ein Besitzer von 200 Zuz kein Recht auf Nachlese und Armenzehnten mehr hat.

⁴⁶ Vgl. zu Immobilien oben Anm. 34; zum Barvermögen Ri 17,2f; 2Makk 3,10; auch Jes 3,25-4,1. Das Vermögen der wohlhabenden Witwen Judith (Jdt 8,7; 16,24) oder Babatha (dazu siehe oben Anm. 22) dürfte in diesem Zusammenhang nicht repräsentativ sein.

Vgl. z.B. Num 27,1-11; 36,1-9; Jos 15,18f; Ri, 1,14f; Sir 25,21. Zu römischen Verhältnissen vgl. Krause, Witwen II 47-49.

⁴⁸ Vgl. z.B. Elephantine Pap. Cowley, Papyri, 8; 9; 13; 14; 25; 28 und Kraeling, Brooklyn, 6; 9; 10; Yadin / Greenfield, Documents, 18; 19 (JDS 2).

⁴⁹ Vgl. z.B. Elephantine Pap. Kraeling, Brooklyn, 4; Benoit / Milik / de Vaux, Grottes, 20,6; 21,10; Yadin u.a., Documents, 7 (JDS 3); Yadin / Greenfield, Documents, 19 (JDS 2); Cotton / Yardeni, Texts /Se 64 (DJD 27, 129 n.).

⁵⁰ Vgl. Elephantine Pap. Cowley, Papyri, 15,17-19; Beispiele aus römischen Rechtsverhältnissen bei Krause, Witwen II, 83-85.

Die Erben sind bei ihren Verpflichtungen gegenüber der Witwe zahlungsunwillig und -unfähig, weil der verstorbene Ehemann das Vermögen oder die Ketubba seiner Ehefrau, für die er hypothekarisch haftete etwa zur Tilgung von Schulden⁵¹ aufgebraucht hatte.

3.3 Angelegenheiten in der Führung der Vormundschaft

Die Großfamilie verweigert der Witwe die Verwaltung des Vermögens der unmündigen Waisen⁵², um die sie sich aus Mißtrauen gegenüber den gerichtlich eingesetzten Vormündern (aram. אַפְטָרָא⁵³; griech. ἐπίτροπος⁵⁴; mischn. hebr. אַפְטָרָא) bemüht. So kämpft z.B. nach den Urkunden des Babatha-Archivs diese „Witwe“ derartig nachdrücklich darum, dass sie anbietet, ihr eigenes Vermögen als Sicherheit zu stellen⁵⁵.

Die Witwe wird von der Familie des Verstorbenen bei einem Versuch gehindert, etwas aus dessen Nachlass zur Sicherung ihres und ihrer Kinder Unterhalt – möglicherweise ohne Hinzuziehung des Gerichts⁵⁶ – aus Not zu verkaufen.

Es entsteht die Notwendigkeit einer Klage durch die Mutter in Vertretung der minderjährigen Kinder⁵⁷ zur Wahrung von deren Vermögensinteressen⁵⁸. Es könnten z.B. in der Vermögensverwaltung bei den Vormündern Versäumnisse oder fahrlässige Minderungen zum Schaden der Kinder gegeben haben, wie der Fall der Babatha für die Waisen aus ihrer ersten Ehe nach P. Yadin 15 (JDS 2)

⁵¹ Vgl. dazu Beispiele aus römischen Verhältnissen bei Krause, Witwen II, 59-60.108-110.

⁵² Vgl. z.B. 2Kön 8,1-6; mKet 9,7.

⁵³ Vgl. Yadin / Greenfield, Documents, 27,12 (JDS 2).

⁵⁴ Vgl. Yadin / Greenfield, Documents, 12,4; 14,6.24; 15,4f.20.29f; 24,1; 25,4; 27,4.7.18 (JDS 2).

⁵⁵ Yadin / Greenfield, Documents, 15 (JDS 2); dazu Cotton, Recht, 25-26. Die Mutter des Libanius lehnt es ab, einen Vormund zu akzeptieren nach Wolf / Gigon, Libanius, 4,7 (dazu siehe Schottroff, Frauen, 41).

⁵⁶ Zu einem solchen strittigen Fall vgl. z.B. mKet 11,2; bBM 32a (Texte bei Strack / Billerbeck, 364).

⁵⁷ Freilich war die Alleinvertretung der Waisen vor Gericht durch eine Frau, auch durch die Mutter, ohne Beistand eines Mannes nach römischen und jüdischem Recht normalerweise verboten; dazu siehe Ilan, Integrating 231-232. Im Fall der Babatha liegt der formelle Beistand eines Mannes vor (Yadin / Greenfield, Documents, 14-17.22.25.27 [JDS 2]). Eine Ausnahme von dieser Regel ist jedoch nach tannaitischem Recht gegeben, wenn der verstorbene Vater vor seinem Tode für die Witwe die Alleinvertretung der Kinder verfügt hat (tTer 1,11; tBB 8,17).

⁵⁸ Zu den späteren rabbinischen Bestimmungen vgl. Cohn, Waisenrecht, 425-426; Krause, Witwen III, 144.

zeigt⁵⁹. Auch bestünde die Möglichkeit, dass die Vormünder sich am Vermögen der Mündel bereichert hätten⁶⁰.

3.4 Angelegenheiten der Haftung

Ein Gläubiger hat eine bestehende Forderung an den verstorbenen Ehemann und macht die Witwe und die verwaisten unmündigen Kindern für die Schulden haftbar⁶¹. Solche Forderungen an die Waisen müssten nach talmudischem Waisenrecht zunächst auch nicht eingelöst werden⁶².

Es droht der verschuldeten Witwe eine Vertreibung durch den Gläubiger aus ihrem Besitztum wegen nicht begleichbarer Forderungen an sie selbst⁶³.

3.5 Widerrechtliche Fälle im Pfändungswesen aufgrund von Schuldtiteln

Es kann eine grundsätzlich widerrechtliche Pfändung von lebensnotwendigem Besitz der Witwe erfolgt sein⁶⁴ wie etwa dem von Nutztieren⁶⁵, ihrer Alltagskleidung⁶⁶, ihres Hauses⁶⁷.

Es liegt eine bösertige und unverantwortliche Übersteigerung des Pfandrechts wegen einer Lappalie vor⁶⁸.

Denkbar ist auch eine direkte bösertige Verweigerung der Zurückerstattung eines Pfandes oder gar einer Schuldsumme⁶⁹.

⁵⁹ Vgl. auch Yadin / Greenfield, Documents, 27,9 (JDS 2).

⁶⁰ Vgl. z.B. bGit 52b; Beispiele aus dem Bereich des römischen Rechts, besonders in den ägyptischen Papyri, bei Krause, Witwen III, 85-87.

⁶¹ Vgl. 2Kön 4,1; Mi 2,9f; auch Ijob 24,9; Beispiele aus dem Bereich römischen Rechts bei Krause, Witwen III, 140-142.

⁶² Gläubiger müssen bis zur Volljährigkeit von Waisen (mit 13 Jahren) warten, um Ansprüche aus dem Erbe an dem verstorbenen Vater geltend machen und zwangsvollstrecken zu können. Die mündigen Waisen haften in talmudischer Zeit für die Schulden des Vaters nur mit den im Nachlass vorhandenen Immobilien. Vgl. dazu Cohn, Waisenrecht, 425-426; Cohn, Waise, 1282.

⁶³ Vgl. AssMos 7,6f; Mk 12,40.

⁶⁴ Vgl. z.B. mBM 9,13: „Eine Witwe, ob arm oder reich, darf man nicht pfänden“; ferner Sifte Dtn § 22 zu 14,12f; § 281 zu 24,17.

⁶⁵ Vgl. Ijob 24,3.

⁶⁶ Vgl. zu deren grundsätzlichen Unpfändbarkeit (im Unterschied zu der in Dtn 24,12f begrenzten Regulierung bei anderen Armen) das Gebot Dtn 24,17.

⁶⁷ Vgl. vielleicht Mi 2,9.

⁶⁸ Vgl. Mi 2,9f.

⁶⁹ So Wiefel, Evangelium 314.

3.6 Widerrechtlich Aneignung des Eigentums der Witwe

Spr 15,25; 23,10 weiß z.B. vom heimlichen Versetzen der Grenzsteine unter dem Schutz des Dunkels der Nacht. Man kann sich in Anbetracht der typischen Wehrlosigkeit einer Witwe auch einen dreisten direkten Landraub⁷⁰ vorstellen⁷¹.

4. Fazit

Das Spektrum der Möglichkeiten einer widerrechtlichen Handlung an einer Witwe in Vermögensangelegenheiten erscheint damit sehr breit. Die Abstraktion von jeder Konkretisierung ihrer Gravamina entspricht dem typischen Bild im Frühjudentum von „dem bemitleidenswerten Unglück des Witwenloses von Frauen“ (Philo VitMos II 240), eben von der „armen Witwe“⁷², die als Opfer strukturellen Unrechts „viel zu klagen hat“ (Sir 35,17). In der Gleichniserzählung besteht dieses Unrecht in mehrfacher Weise, worauf vor allem L. Schottroff hingewiesen hat⁷³:

Sie ist als Frau Opfer der von Männern dominierten Gesellschaft bei der mutmaßlichen Haltung ihres Prozessgegners und dem Verhalten des angerufenen Richters. Letzteres betrifft sowohl die Verzögerung des Verfahrens als auch den Zynismus seines in V5b die bestehenden Machtverhältnisse verdrehenden Motivs, mit dem er sich in sexistischen Sarkasmus darüber äußert, wie eine Frau so gar nicht dem üblichen Frauenbild entsprechend handeln könnte.

Ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage wird gefährdet durch das Verhalten des Prozessgegners und des angerufenen Richters.

Sie wird Opfer einer parteiischen Rechtsprechung ihrer Zeit, indem sie sich mit ihrem Rechtsanspruch zur Bittstellerin erniedrigen lassen muss⁷⁴ und nur durch Hartnäckigkeit zu ihrem Recht kommt.

Summary

The narrative of the parable Luke 18,2-8 mirrors in many details the typical social and legal situation of a widow in the time of Jesus having to fight for her rights. Numerous examples of the wrong done to her can be found in the Hebrew Bible and in texts of Early Judaism and Rabbinism.

⁷⁰ Vgl. 2Kön 8,2-6; Beispiele aus dem römischen Rechtsbereich bei Krause, Witwen II, 234-235.

⁷¹ Vgl. im Oxyrhynchos Pap VIII 1120 (Thierfelder, Welt 63) Raub einer Sklavin; dazu Schottroff, Frauen 41.

⁷² Vgl. Mk 12,42 par Lk 21,2.

⁷³ Schottroff, Lydias Schwestern, 152-153; Schottroff, Gleichnisse, 251.

⁷⁴ Vgl. ähnlich 2Sam 14,4-11; 2Kön 8,3-6; dazu Schottroff, Armut, 154-155.

Zusammenfassung

Der Erzählstoff des Gleichnisses Lk 18,2-8 spiegelt in vielen Details die typische soziale und rechtliche Situation einer Witwe zur Zeit Jesu, die um ihr Recht kämpfen muss. Für das ihr angetane Unrecht lässt sich aus alttestamentlichen, frühjüdischen und rabbinischen Texten eine Fülle von Möglichkeiten beibringen.

Bibliographie

- Ben-David, A., Talmudische Ökonomie, I, Hildesheim / New York 1974.
- Berger, K. / Colpe, C., Religionsgeschichtliches Textbuch zum NT (TNT I), Göttingen / Zürich 1987.
- Bindemann W., Ungerechte als Vorbilder? Gottesreich und Gottesrecht in den Gleichnissen vom „ungerechten Verwalter“ und „ungerechten Richter“, in: ThLZ 120 (1995) 955-970.
- Bormann L., Recht, Gerechtigkeit und Religion im Lukasevangelium (StUNT 24), Göttingen 2001.
- Brandenburger, E., Himmelfahrt Moses (JSHRZ V 2), Gütersloh 1976.
- Brunner, H., Altägyptische Weisheit. Lehren für das Leben, Zürich 1988.
- Cohn M., Witwe, in: Jüdisches Lexikon IV 2, Königsstein 1982 (Berlin 1927) 1466-1467.
- Cohn, M., Jüdisches Waisenrecht, in: ZVRW 37 (1920) 417-445.
- Cohn, M., Waise, in: Jüdisches Lexikon IV 2, Königsstein 1982 (Berlin 1927) 1281-1283.
- Cotton, H.M., Recht und Wirtschaft. Zur Stellung der jüdischen Frau nach den Papyri aus der judäischen Wüste, in: ZNT 6 (2000) 23-30.
- Daube, D., Neglected Nuances of Exposition in Luke-Acts, in: ANRW II 25,3, Berlin / New York 1985, 2329-2356.
- Derret, J.D.M., Law in the New Testament: The Parable of the Unjust Judge, in: NTS 18 (1971/1972) 178-191.
- Erman, A., Die Literatur der Ägypter: Gedichte, Erzählungen und Lehrbücher aus dem 3. und 2. Jahrtausend v. Chr., Hildesheim 1971 (Leipzig 1923).
- Freed, E.D., The Parable of the Judge and the Widow (Luke 18.1-8), in: NTS 33 (1987) 38-60.
- Hengel, M. / Schwemer, A.M., Jesus und das Judentum, Tübingen 2007.
- Hüttenmeister, F.G., Sota (Übersetzung des Talmud Yerushalmi III/2) Tübingen 1998.
- Ilan, T., Integrating Women into Second Temple History (TSAJ 76), Tübingen 1999.
- Jeremias, J., Die Gleichnisse Jesu, Göttingen⁹ 1977.
- Klein, H., Das Lukasevangelium (KEK XIII),¹⁰Göttingen 2006.
- Klostermann, E., Das Lukasevangelium (HNT V), Tübingen³1975.
- Krause, J.-U., Witwen und Waisen im Römischen Reich, I-IV, Stuttgart 1994/1995:
 – II. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung von Witwen (HABES 17), Stuttgart 1994.
 – III. Rechtliche und soziale Stellung von Waisen (HABES 18), Stuttgart 1995.
- Plutarch, Demetrios, in: Ziegler, K. / Gärtner, H. (Hg.), Plutarchi Vitae Parallelae Bd. 3 Fasc. 1, Stuttgart / Leipzig 1996.

- Plutarch, Regum et Imperatorum Apophtegmata, in: Fuhrmann, F. (Hg.), Plutarque, Oeuvres Morales Bd. 3, Paris 1988.
- Schottruff, W., Die Armut der Witwen, in: Crüsemann, M. / Schottruff, W. (Hg.), Schuld und Schulden. Biblische Traditionen in gegenwärtigen Konflikten (KT 121), München 1992, 54-89, = Schottruff, W., Die Armut der Witwen, in: Crüsemann, F. / Kessler, R. / Schottruff, L. (Hg.), Gerechtigkeit lernen. Beiträge zur biblischen Sozialgeschichte (ThB 94 Altes Testament), Gütersloh 1999.
- Schottruff, L., Frauen und Geld im Neuen Testament. Feministisch-theologische Beobachtungen, in: Schottruff, L., „Geld regiert die Welt“. Reader der Projektgruppenbeiträge zur Feministisch – Befreiungstheologischen Sommeruniversität 1990, Kassel 1991, 27-56.
- Schottruff, L., Gleichnisse Jesu, Gütersloh 2005.
- Schottruff, L., Lydias ungeduldige Schwestern. Feministische Sozialgeschichte des frühen Christentums, Gütersloh 1994.
- Stählin, G., *χῆρα* in: ThWNT 9, Stuttgart u.a. 1973, 428-454.
- Strack, H.L. / Billerbeck, P., Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch III, München⁵1969.
- Thierfelder, H., Unbekannte antike Welt, Gütersloh 1963.
- Wiefel, W., Das Evangelium nach Lukas (ThHK III), Berlin 1987.
- Wolf, P. / Gigon, O. (Hg.), Libanius Autobiographische Schriften, Zürich 1967.

Papyri-Texte:

- Benoit, P., / Milik, J.T. / de Vaux, R. (eds.), Les Grottes de Murabba'at (DJD 2), Oxford 1961.
- Cotton, H. / Yardeni A., Aramaic, Hebrew and Greek Documentary Texts from Nachal Chever and other Sites (DJD 28), Oxford 1997.
- Cowley, A., Aramaic Papyri of the Fifth Century B.C., Oxford 1923 (= Pap. Cowley).
- Kraeling, E.G., The Brooklyn Museum Aramaic Papyri. New Documents of the Fifth Century B.C. from the Jewish Colony at Elephantine, New Haven 1953.
- Yadin, Y. / Greenfield J.C. (eds.), The Documents from the Bar Kokhba Period in the Cave of Letters I. Greek Papyri, in: Lewis, N. (ed.), Aramaic and Nabatean Signatures and Suscriptions (JDS 2), Jerusalem 1989.
- Yadin, Y. / Greenfield, J.C. / Yardeni, A. / Levine, B.A. (eds.), The Documents from the Bar Kokhba Period in the Cave of Letters. Hebrew, Aramaic and Nabatean-Aramaic Papyri (JDS 3), Jerusalem 2002.

Prof. Dr. Ulrich Kellermann
 Dinnendahls Höhe 5
 45470 Mülheim a.d. Ruhr
 Deutschland
 E-Mail: bruenhilde.kirchner@online.de